

Stadt Ulm
Bebauungsplan „Ulm-Nord“
(Teil-Flurstück Nr. 657)

Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
für die
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

ENTWURF

Auftraggeber:

Stadt Ulm
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht / Städtebau und Baurecht II
Münchner Straße 2
89077 Ulm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber



Januar 2018



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung.....	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN	5
2.1	Allgemeine Methodik	5
2.2	Untersuchungsumfang und vorhandene Daten	5
3	ERGEBNISSE	7
3.1	Strukturen (vgl. Abb. 3).....	7
3.2	Nachgewiesene Tierarten.....	8
4	WIRKUNG DES VORHABENS.....	11
4.1	Konflikt Überbauung	11
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	11
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren.....	11
4.4	Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung.....	11
4.5	Konflikt Störung	11
4.6	Konflikt Immissionen.....	11
4.7	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht.....	11
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG.....	12
5.1	Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL	12
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere.....	12
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien).....	12
5.1.3	Lurche (Amphibien), Fische, Schnecken und Muscheln	12
5.1.4	Libellen, Käfer und Tagfalter	12
5.1.5	Nachtfalter	13
5.1.6	Gefäßpflanzen	13
5.2	Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	13
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	14
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	14
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	14
7	PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE.....	15
7.1	Ökologie, Status und Bestand der Zauneidechse	15
7.2	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen.....	15
7.2.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG.....	15
7.2.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang.....	16
7.2.3	Erhaltungszustände	16
7.3	Prüfung der Verbotstatbestände	16
7.3.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	16
7.3.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	17
7.3.3	Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG.....	17
8	ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG UND MONITORING.....	18
9	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	18
10	LITERATUR.....	19



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Eine weitere Fläche im Ulmer Norden, zwischen bestehenden Gewerbebetrieben, Containerbahnhof und A 8 (Abb. 1), soll bebaut werden. Im Ostteil liegt außerdem der nördliche Teil des so genannten „Dopelanschlusses“ der A 8, einer neuen Anschlussstelle primär für den benachbarten Containerbahnhof.



Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets am Nordrand der A 8.
Quelle: RIPS der LUBW.

1.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der strukturellen Ausstattung war anzunehmen, dass im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen. Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – müssen geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

sowie



- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

- * Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Da für Baden-Württemberg Vorgaben nur für Einzelarten vorliegen, orientiert sich das nachfolgende Gutachten an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2015).

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. Dazu werden die baden-württembergischen Artenschutz-Formblätter verwp. 8 bzw. Anhang).

Für die Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, wird in Kap. 9 zusätzlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorhanden sind.

Die Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang und vorhandene Daten

Beauftragt wurde ursprünglich nur der Westteil des Areals mit dem Gehölz (vgl. rote Abgrenzung in Abb. 1). Mitte Juli, nachdem viele Kartierungen schon weitgehend abgearbeitet (Reptilien) oder fertiggestellt (Vögel) waren, wurde auf den Hinweis des Landschaftsplanungsbüros hin das übrige Gebiet hinzugenommen. Für dieses muss deshalb eine worst-case-Betrachtung durchgeführt werden.

1. Strukturkartierung, v.a. Sichtung aller Gehölze im unbelaubten Zustand auf Biotopbäume, Abgrenzung potenzieller Zauneidechsen-Habitate
2. Vögel: 3 Begehungen April-Juli
3. Fledermäuse: 3 Begehungen nachts im April/Mai, Juni und Sept.
4. Reptilien: 4 Begehungen im Frühjahr und (Spät-)Sommer
5. Nachtfalter-Arten Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge:
Suche nach Raupenfutterpflanzen im Westteil im Frühsommer (negativ); sporadische Nachsuche im erweiterten Teil im Osten im Juli



Der Westteil wurde von März bis September 2017 sechsmal tagsüber und dreimal nachts be-
gangen:

- am 28.3.2017, mittags, 3-9°C, leicht bewölkt, windig (Strukturen)
- am 21.4.2017, morgens, 8°C, sonnig, leicht windig bis windig (Vögel, Reptilien)
- am 10.5.2017, Dämmerung/nachts, 13°C, klar, fast windstill (Fledermäuse)
- am 30.5.2017, morgens, 21°C, sonnig, leicht windig (Vögel, Reptilien, Tagfalter)
- am 4.7.2017, vormittags, 21°C, sonnig, leicht windig (Vögel, Reptilien)
- am 5.7.2017, Dämmerung/nachts, 21°C, klar, windstill (Fledermäuse)
- am 17.7.2017, nachmittags, 25°C, sonnig, leicht windig (Tagfalter, zusätzliche Fläche)
- am 17.8.2015, vormittags, 24°C, sonnig, leicht windig (Reptilien, Tagfalter)
- am 5.9.2017, Dämmerung/nachts, 18°C, fast klar, windstill (Fledermäuse)

Das Untersuchungsprogramm des Westteils wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde
der Stadt Ulm (SUB V) abgestimmt.

Gemäß der zugänglichen Informationen der LUBW gibt es keine Biotop- oder andere geschütz-
te Flächen in der näheren Umgebung (Abb. 2).



Abb. 2: Biotop- und Schutzgebiete im Umkreis fehlen.
Quelle: RIPS der LUBW



3 ERGEBNISSE

3.1 Strukturen (vgl. Abb. 3)

Der Westteil besteht hauptsächlich aus einer dichten, relativ jungen Gehölzsukzession. Der Rand zum Container-Abstellplatz wird oft zugestellt bzw. überstellt mit Fahrzeugen. Entlang der ehemaligen Äcker, d. h. im Südosten und Süden, waren Eutrophierungserscheinungen zu beobachten.

Der später hinzugenommene große Ostteil bestand ursprünglich aus Ackerflächen (vgl. Luftbild). Aktuell waren im Osten mehrere Meter hohe Oberboden-Mieten von der Autobahn-Baustelle aufgeschüttet, auf denen recht blütenreiche ruderaler Staudenfluren wuchsen, offene Stellen mit Rohböden waren eingestreut. Die westliche Ackerfläche war eine überraschend magerer Brache, in der eine Massenvermehrung des Kreuzkrauts erfolgte, was einen geradezu bombastischen Blühaspekt bewirkte.

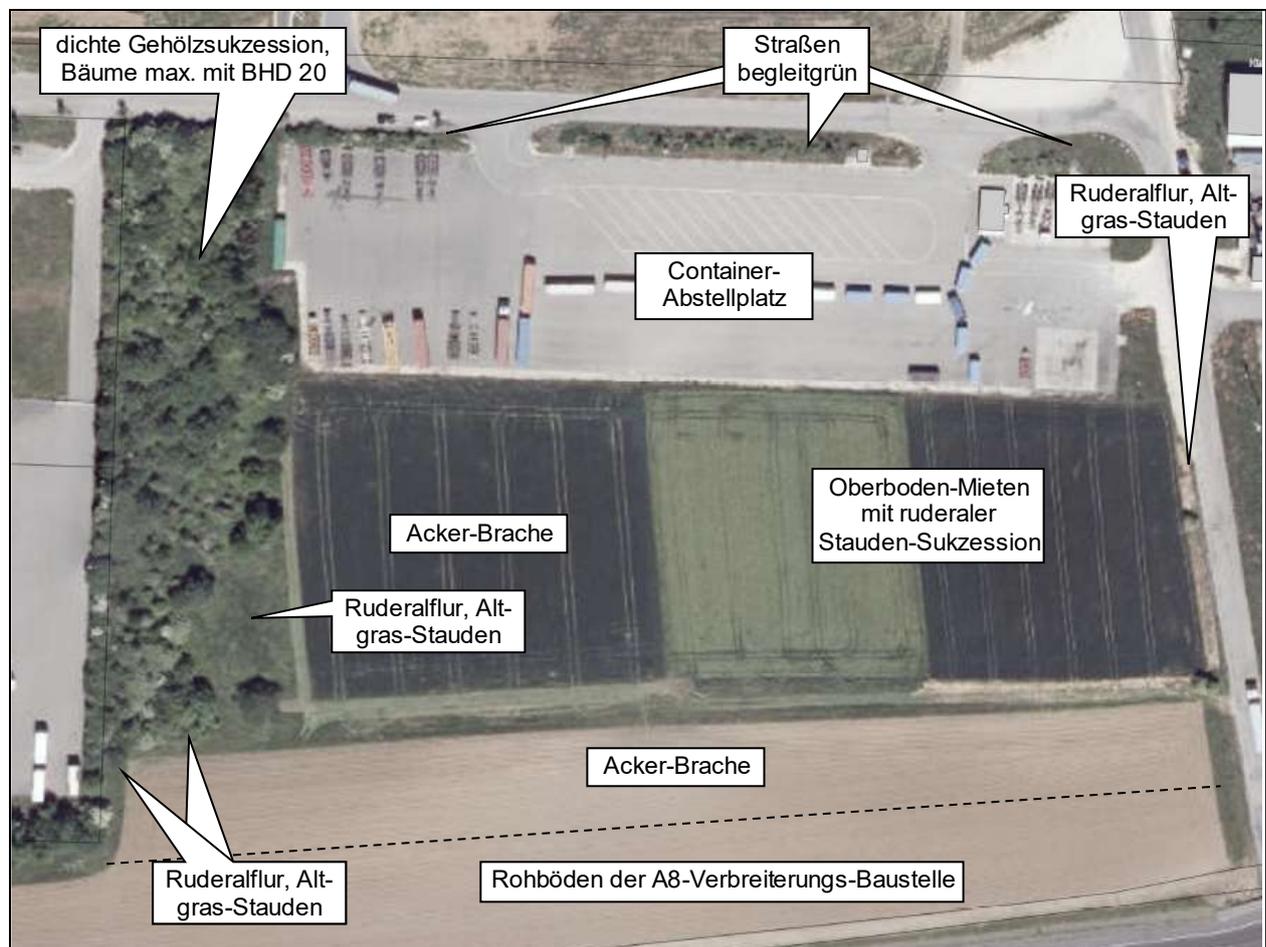


Abb. 3: Relevante Strukturen.
Luftbild: RIPS der LUBW



3.2 Nachgewiesene Tierarten

Im Folgenden werden gruppenweise alle im Lauf der Begehungen beobachteten Arten aufgelistet. Artenschutzrelevante Arten sind **fett** gedruckt.

Die Abkürzungen bedeuten:

Status:	sb = sicher bodenständig	C	sicher brütend
	wb = wahrscheinlich bodenständig	B	wahrscheinlich brütend
	mb = bodenständig	A	möglicherweise brütend
	N = Nahrungsgast (auf Durch- oder Überflug, Rast, Zug)	Z	Zug-Beobachtung
	BP = Brutpaar; Ind. = Individuum		
	RL = Gefährdungsgrad gemäß Roter Liste Baden-Württemberg		

Fledermäuse:

<u>Art/Gruppe</u>	<u>RL</u>	<u>Ergebnisse</u>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	bei allen drei Begehungen einzelne Rufe (immer nur 1 Tier) deutlich nach Einbruch der Dämmerung, nur im Südteil des Gehölzes
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	(i)	bei einer Begehung 2-3 Rufe kurz nach Einbruch der Dämmerung, Überflug
Fledermaus unbestimmt	-	bei allen drei Begehungen je 1-2 unbestimmbare Rufe spät nach Einbruch der Dämmerung

Insgesamt – schon fast erwartungsgemäß für die isolierte Lage des Areals – konnten im und um das Gehölz nur sehr wenige Fledermäuse erfasst werden. Einige wenige Jagdflüge waren nur am Südrand des Gehölzes festzustellen.

Ausreichend große Bäume mit geeigneten Höhlen, Rissen, Spalten o. ä. potenziellen Fledermaus-Quartieren sind nicht vorhanden.

Die Ackerbrachen wurden nicht untersucht, dürften aber wegen des Insektenreichtums für Fledermäuse attraktiv geworden sein.

Sonstige Säugetiere:

<u>Art</u>	<u>Status</u>	<u>RL</u>	<u>Bemerkung</u>
Feldhase	?	-	im Frühjahr 1-2 Ind.
Mäuse	wb	-	im Bereich der Mieten

Vögel:

<u>Art</u>	<u>Status</u>	<u>RL</u>	<u>Bemerkung</u>
Amsel	C	-	1-2 BP
Blaumeise	N	-	
Bluthänfling	N	V	Nahrungsgast auf den Ackerbrachen im Sommer
Buchfink	C	-	1 BP, in Gehölzen in der Mitte und im Süden
Elster	N	-	episodischer Nahrungsgast
Gartengrasmücke	C	-	1-2 BP im Gehölz
Goldammer	B	V	1 wahrscheinliches BP am Südrand des Gehölzes
Grünfink	Z	-	nur im April
Kohlmeise	N	-	
Mäusebussard	N	-	episodischer Nahrungsgast/ Überflug
Mönchsgrasmücke	wb	-	1-2 BP, in Gehölzen in der Mitte und im Südosten
Rabenkrähe	N	-	seltener Nahrungsgast



Rotmilan	N	-	episodischer Nahrungsgast/ Überflug
Ringeltaube	N	-	Nahrungsgast auf den Ackerbrachen
Stieglitz	N	-	Nahrungsgast auf den Ackerbrachen im Sommer
Turmfalke	N	3	episodischer Nahrungsgast / Überflug

Reptilien:

Obwohl **Zauneidechsen** sowohl entlang der A 8 als auch beim Bau der Wasserleitung ca. 200 m westlich gefunden wurden, konnte diese Art weder am Rand des Gehölzes noch in den Brachen nachgewiesen werden. Allerdings waren Letztere durch die üppige Ruderalvegetation sehr unübersichtlich und nur unvollständig kartierbar, außerdem fehlte der Frühjahrs-Aspekt, und Teilbereiche wurden im Sommer auch durch Befahren gestört.

Vorkommen der **Schlingnatter** können ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Vorkommen auch nur im Landlebensraum können mangels geeigneter Gewässer im weiten Umfeld ausgeschlossen werden.

Tagfalter:

Art	Status	RL	Bemerkung
<i>Aglais urticae</i> Kleiner Fuchs	mb/N	-	eher selten
<i>Aphantopus hyperantus</i> Schornsteinfeger	wb	-	eher selten, im grasigeren Westteil
<i>Coenonympha pamphilus</i> Kleiner Heufalter	wb	-	wenige im Westteil
<i>Gonepteryx rhamni</i> Zitronenfalter	N	-	Einzeltiere, nur Durchflug
<i>Inachis io</i> Tagpfauenauge	mb/N	-	eher wenige; Raupen auf Brennnesseln am Rand
<i>Maniola jurtina</i> Großes Ochsenauge	mb	-	eher selten, im grasigeren Westteil
<i>Melanargia galathea</i> Schachbrettfalter	sb	-	sehr viele v. a. im Westteil; u.a. ein frisch geschlüpftes, kaum flugfähiges Tier
<i>Ochlodes venatus</i> Rostfarbiger Dickkopffalter	wb	-	Einzeltiere südlich des Gehölzes
<i>Pieris brassicae</i> Großer Kohlweißling	wb/N	-	
<i>Pieris napi</i> Kleiner Kohlweißling	wb/N	-	
<i>Pieris rapae</i> Rapsweißling	wb/N	-	
<i>Polyommatus icarus</i> Hauhechel-Bläuling	wb	-	eher selten, v. a. im Westteil
<i>Thymelicus lineola</i> Schwarzkolbiger Dickkopffalter	wb	-	rel. viele in Brachen
<i>Thymelicus sylvestris</i> Braunkolbiger Dickkopffalter	wb	-	etwas weniger in Brachen

Die Tagfalter-Fauna profitierte massiv von der offenbar schon letztjährigen Brache und dem damit verbundenen Blüten- bzw. Nektar-Angebot. Dennoch fehlten erwartungsgemäß natur-schutzfachlich wertgebende (gefährdete oder seltene) Arten, da die Fläche doch recht isoliert liegt.



Nachtfalter:

Zwar konnten im Ostteil im Sommer vereinzelt Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerze) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) gefunden werden, die Nachsuche nach Raupen verlief aber negativ. Allerdings ist denkbar, dass sich die Art mittlerweile doch etabliert hat.

Sonstige Arten:

Wertgebende, lebensraumtypische Arten in den Ackerbrachen wie Ödlandschrecken (*Oedipoda*) oder Beißschrecken (*Platycleis*) waren – primär vermutlich wegen mangelnder Einwanderungsmöglichkeiten – nicht vorhanden.

Darüber hinaus ist vor allem die Ackerbrache attraktiv für Wildbienen und Grabwespen, Laufkäfer, Spinnen und weitere typische Arten der Rohböden und mageren, halboffenen Flächen, der ausgezeichnete Blühaspekt zieht neben den Schmetterlingen weitere Blütenbesucher wie Schwebfliegen, Käfer und Bienen allgemein an. Allerdings wird die Fläche für die meisten Tiere im Falle der Bebauung zur Falle.



4 WIRKUNG DES VORHABENS

Die Fläche wird vermutlich weitestgehend überbaut. (Für den „Doppelanschluss“ gibt es bereits einen Planfeststellungsbeschluss vom 14.10.2015. Diese Unterlagen standen jedoch nicht zur Verfügung.)

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf Pflanzen und Tiere beschrieben.

4.1 Konflikt Überbauung

Durch die Überbauung gehen Lebensräume relevanter Arten verloren.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Überbauung gehen ehemalige, konventionell genutzte Ackerflächen verloren, die durch das Brachfallen vorübergehend aber eine relativ hohe Wertigkeit gewonnen haben. Die zukünftige Nutzung schließt Artvorkommen weitestgehend aus.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt, die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung unterbunden, Standorte mit extremen Bedingungen entstehen.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung

Durch hohe Gebäude können Anflughindernisse entstehen, vor allem dann, wenn moderne großflächige Glaselemente verwendet werden, die für Vögel nicht als Hindernisse erkennbar sind.

4.5 Konflikt Störung

Durch den Betrieb können unmittelbar benachbart lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.

4.6 Konflikt Immissionen

Durch die geplanten Betriebe sollten keine gefährlichen Stoffe zu erwarten sein.

4.7 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Durch die Lage ist die Fläche bereits stark isoliert. Ringsum sind starke Störungen vorhanden.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

5.1 Europäischer Artenschutz – Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Für Fledermäuse der Region geht kurzfristig entstandenes hochwertiges Jagd- bzw. Nahrungshabitat verloren. Bei Beibehaltung der Ackernutzung wäre diese Fläche jedoch nur von untergeordneter Bedeutung gewesen.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Biber, Wildkatze, Wolf). Insofern sind Vorkommen sonstiger Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Durch den Nachweis von **Zauneidechsen** im unmittelbaren Umfeld, die jederzeit ggf. auch einwandern könnten, ist deren **Betroffenheit zu prüfen**.

Mit weiteren Vorkommen von relevanten Reptilien-Arten ist nicht zu rechnen. Insofern kann eine Betroffenheit der restlichen Arten dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Schnecken und Muscheln

Für diese Artengruppen gibt es keine geeigneten Habitate. Insofern sind Vorkommen und verbotstatbeständliche Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppen sicher auszuschließen.

5.1.4 Libellen, Käfer und Tagfalter

Extrem theoretisch ist mit Libellen im Landlebensraum oder auf Wanderungen zu rechnen. Allerdings sind durch die Planungen keine (erheblichen) Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. diese aufgrund der Vorbelastungen sicher nicht erheblich. Für relevante Käfer- und Tagfalter-Arten gibt es keine geeigneten Habitate. Insofern sind Vorkommen und verbotstatbeständliche Betroffenheiten aller Arten dieser drei Artengruppen ebenfalls sicher auszuschließen.



5.1.5 Nachtfalter

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) waren aktuell einzelne Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen) vorhanden, die sich vermutlich sogar noch ausbreiten werden. Allerdings liegen Verluste dieser Pflanzen – und damit ggf. auch von Entwicklungsformen der Falter – bei der Bewirtschaftung oder Pflege derartiger Flächen im allgemeinen Lebensrisiko dieser (Pionier-) Art.

Deshalb sind verbotstatbeständliche Betroffenheiten dieser Art ebenfalls sicher auszuschließen. Andere Nachtfalter-Arten kommen nicht vor.

5.1.6 Gefäßpflanzen

Im UG gibt es keine geeigneten Habitate für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständliche Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Europäischer Artenschutz – Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Auf der überplanten Fläche und in der unmittelbaren Umgebung wurden bei der Begehung diverse Vogel-Arten nachgewiesen (vgl. Kap. 3.2). Die meisten sind in Baden-Württemberg häufig und ungefährdet. Betroffenheiten bei den Gehölvögeln können ausgeschlossen werden, da die Standard-Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen oder Gehölzschnitt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. nicht von März bis September) zum Zuge kommen.

Diverse weitere Vogelarten können die Flächen selber oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen, Mauersegler, Schwalben) regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für dies sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen regional weiterhin sehr große Flächen zur Verfügung stehen.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Rechtzeitig vor Baubeginn muss die Fläche mit einem bodendichten Zaun (z.B. Amphibienzaun) auf der Süd, und Westseite gegenüber den angrenzenden Zauneidechsen-Habitaten abgezäunt werden. Alle Eidechsen, die sich dann noch auf der Fläche befinden, müssen dann vor Baubeginn abgefangen und in geeignete Habitate außerhalb umgesetzt werden. (Beispielsweise wurden für die Verbreiterung der A 8 solche Habitate hergestellt.) So lange dürfen die Flächen nicht für weitere Ablagerungen verwendet oder befahren werden.

6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹)

Sollten die A 8-Ersatzhabitate nicht mehr aufnahmefähig sein, müssen drei bis vier neue, ca. 1 m hohe, längliche und möglichst ost- und südexponierte „Haufen“ à ca. 25-30 m² als Ersatz-Winterquartiere und Ersatz-Sonnplätze angelegt. Der Unterbau muss aus groben Steinen / Schroppen (inneres Lückensystem!) bestehen, nach oben folgt feineres Material. Randlich ist gewaschener (=nährstoffarmer) Sand zur Eiablage einzubringen und oberflächlich Totholz, Wurzelstümpfe u. ä. abzulagern. Die Umgebung wird als möglichst magere, lückige Gras-Stauden-flur ähnlich des bisherigen Bestands gestaltet.

Im Detail sind ergänzende Ausführungspläne zu erstellen (ggf. im Rahmen des LBP) und in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

¹ „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung könnten durch die Bebauung der Fläche nur die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Zauneidechsen beeinträchtigt werden:

7.1 Ökologie, Status und Bestand der Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt (WAITZMANN & ZIMMERMANN 2007). Die Art steht in Baden-Württemberg „nur“ auf der Vorwarnliste.

Zauneidechsen wurden zwar nur im (nahen) Umfeld des überplanten Gebiets nachgewiesen, allerdings wurde der Großteil der Fläche aufgrund der späten Hereinnahme in die Untersuchung nicht ausreichend überprüft. Da dieser östliche Teil durchaus für Reptilien geeignete Strukturen aufweist, muss im Sinne des „worst case“ davon ausgegangen werden, dass Eidechsen im Bereich der Ackerbrachen vorkommen.

7.2 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

7.2.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
[Schädigungsverbot Habitate]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen



Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

7.2.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-verstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – wird für die Zauneidechse projektspezifisch folgendermaßen definiert:

Die lokale Population beinhaltet die halboffenen Flächen nördlich entlang der A 8 zwischen der A 7 und dem Eiselauer Weg. Ein räumlicher Zusammenhang in Ost-West-Richtung ist gewährleistet, das Areal ist aber insgesamt isoliert.

7.2.3 Erhaltungszustände

Nach Angaben des BfN (2014) und der LUBW (2013) ist der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region sowie auf Ebene des Bundeslands ungünstig-unzureichend.

Auf Ebene der lokalen Population muss der Erhaltungszustand aufgrund der Isolierung des Vorkommens als mittel-schlecht bewertet werden.

7.3 Prüfung der Verbotstatbestände

7.3.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, 9 A 4.13).

Individuenverluste von Zauneidechsen sind bei der Bebauung des Areals nicht auszuschließen und auch nicht vermeidbar. Ursache dafür ist die Ablagerung der Bodenmieten im Westteil des Geländes. Während des Baus könnten weitere Strukturen (Rohböden i.w.S.) geschaffen werden, die attraktiv auf Reptilien wirken, sodass dann leicht einzelne Tiere unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden können.

Bei Berücksichtigung der Überlagerung von Mortalitätsgefährdung und einzelfallspezifischem Risiko sowie der Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bewegen sich die zu erwartenden Individuenverluste jedoch in einem für einen Lebensraum Acker üblichen Rahmen,



der das allgemeine Lebensrisiko der dort lebenden Tiere nicht überschreitet. Insgesamt ist daher nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Reptilien zu rechnen.

7.3.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Analog zum Tötungsrisiko, das eine Berücksichtigung der Überlagerung von Mortalitätsgefährdung und einzelfallspezifischem Risiko sowie der Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das allgemeine Lebensrisiko der dort lebenden Arten nicht überschreitet, können auch erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der gesamten lokalen Populationen verschlechtert, ausgeschlossen werden.

7.3.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Durch die Bebauung werden zwar erst vor Kurzem entstandene, aber dennoch aktuelle Zauneidechsen-Lebensräume zerstört. Mangels ausreichender Untersuchungen ist unbekannt, was für ein Anteil an vorhandenen Eiablage-, Sonn- und Überwinterungs-Habitaten betroffen ist. Als Schwelle, ab wann Beeinträchtigungen erheblich sind, gelten allgemein 5% des geeigneten Lebensraums (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Davon muss im Sinne des „worst case“ ausgegangen werden

Dieser Verlust kann aber durch die Einbeziehung der Autobahn- Ersatzhabitaten oder die rechtzeitige Anlage von Ersatzhabitaten am Rand der überplanten Fläche vorgezogen kompensiert werden (vgl. Kap. 6.2). Damit kann dann deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt werden.



8 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG UND MONITORING

Bei den abschließenden Planungen und während der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Der Erfolg der CEF-Maßnahmen ist gemäß EU-Leitfaden (KOM 2007) im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen, u. a. auch damit bei Bedarf rasch nachgesteuert und z. B. Reparaturen bzw. Korrekturen durchgeführt oder die Nutzungsbedingungen geändert werden können. Die entsprechenden Begehungen sind zu dokumentieren.

Folgender Monitoring-Umfang wird vorgeschlagen:

- Koordination und Kontrolle der Vergrämuungsmaßnahmen.
- Erfassung der Zauneidechsen im Umfeld des überplanten Gebiets durch jährlich zwei Begehungen im Frühjahr und im Herbst des 1., 2., 3. und 5. Jahres.
- Zusätzlich Funktionsprüfung der Maßnahmen und des Zustands der Ersatz-Habitate.
- Jeweils am Ende des Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde ein Ergebnisbericht (Kurzdokumentation) unaufgefordert vorzulegen.

9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch die geplante Bebauung der aktuell überplanten Fläche im Ulmer Norden sind die lokalen Populationen fast aller (potenziell oder nachgewiesenermaßen) vorkommenden streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Für die Zauneidechse kann durch spezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden, dass gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Damit ist das Vorhaben aus Sicht des strengen Artenschutzes genehmigungsfähig.



10 LITERATUR

- BAYSTMI / OBB = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUBEHÖRDE (2015): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2013). – pdf-Datei, Stand 24.3.2014; Download von Homepage.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti, Bielefeld
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auf-trag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77: 93-142
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – pdf, 5 S.
- WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse, *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758. – In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Bearb., 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 543-558. – Ulmer.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.